

KUNDMACHUNG

Lärmschutzverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Absam hat in der Sitzung am 13.02.2020 gem. § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, Landesgesetzblatt Nr. 36/2001 in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem § 2 des Landespolizeigesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 60/1976 in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Absam zur Abwehr von in ungebührlicher Weise hervorgerufenem störenden Lärm folgende Lärmschutzverordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen:

- 1.) Man hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht durch Lärm, welcher nicht vermeidbar und nicht unbedingt notwendig ist, belästigt werden.
- 2.) Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.
- 3.) Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Bestimmungen mit Tiroler Baulärmverordnung etc.), geboten oder verboten sind.
- 4.) Für den Fall des Bestehens einer Hausordnung in Wohnanlagen gilt diese Verordnung nur subsidiär.

§ 2 Haus- und Gartenarbeiten:

- 1.) Die Verrichtung von lärmregender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt, an Werktagen/Samstagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und 20:00 bis 07:00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere im Wohngebiet für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifmaschinen mit Schleif- oder Trennscheiben sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzendecken oder Ähnlichem.
- 2.) Die vorgehenden Bestimmungen finden keine Anwendungen, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

§ 3 Modellflugkörper:

- 1.) Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper dürfen im verbauten Ortsgebiet und innerhalb eines Bereiches von 200 m außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 4 Strafbestimmungen:

- 1.) Wer in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, insbesondere den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.450,- von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten:

- 1.) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Absam vom 19.10.1978 außer Kraft.
- 2.) In Gesetzen und Verordnungen des Bundes bzw. des Landes Tirol enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Angeschlagen am: 19.02.2020

Abgenommen am:


Arno Guggenbichler
Bürgermeister

